



Beschluss 2/107. VV

Satzungsänderung

Die Vollversammlung des Landesjugendring Saar beschließt:

Folgende Passagen werden in der Satzung verändert:

Alte Satzung	Neue Satzung
<p>§3 Abs. 2</p> <p>[...]</p> <p>(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Landesjugendringes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.</p> <p>(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendringes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Bundesjugendring e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>§3 Abs. 2</p> <p>[...]</p> <p>(2) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.</p> <p>(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Landesjugendringes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.</p> <p>(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendringes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Bundesjugendring e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.</p>
<p>§4 Mitgliedschaft</p> <p>[...]</p> <p>§4 Abs. 2</p>	<p>§4 Mitgliedschaft</p> <p>[...]</p> <p>§4 Abs. 2</p>

Beschluss 2/107. VV

(2) Ungeachtet der unterschiedlichen Organisations- und Arbeitsformen müssen zur Aufnahme folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Kinder- und Jugendverbände müssen im umfassenden Sinne in der Kinder- und Jugendarbeit und jugendpolitisch tätig sein.
2. Sie müssen auf kommunaler Ebene durch Mitglieder vertreten sein.
3. Sie müssen in mindestens der Hälfte der Landkreise in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein.
4. Die Organisationen müssen durch Satzung, Statut, Ordnung usw. ihre Mitglieder am innerverbandlichen Willensbildungsprozess beteiligen.
5. Die Delegierten der Organisationen müssen als Vertretende ihres Kinder- und Jugendverbandes legitimiert und ermächtigt sein, die Mitgliedschaft im Landesjugendring zu erwerben.
6. Die Organisationen müssen die Satzung des Landesjugendringes anerkennen und im Hinblick auf den Zweck und die Aufgaben (§2) des Landesjugendringes zur Zusammenarbeit bereit sein.
7. Eine aktive Mitgliedschaft im Landesjugendring Saar verpflichtet zur Mitarbeit

§4 Abs. 3

(3) Über die Aufnahme in den Landesjugendring entscheidet die Vollversammlung unter Berücksichtigung der Voraussetzungen. Der Beschluss muss mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst werden. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich unter Beifügung von Satzung und unter Nachweis der unter Absatz 2 geforderten Voraussetzungen zu stellen.

(2) Ungeachtet der unterschiedlichen Organisations- und Arbeitsformen müssen zur Aufnahme folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Kinder- und Jugendverbände müssen im umfassenden Sinne in der Kinder- und Jugendarbeit und jugendpolitisch tätig sein.
- ~~2. Sie müssen auf kommunaler Ebene durch Mitglieder vertreten sein.~~
2. Sie müssen in mindestens der Hälfte der Landkreise in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein.
3. Die Organisationen müssen durch Satzung, Statut, Ordnung usw. ihre Mitglieder am innerverbandlichen Willensbildungsprozess beteiligen.
4. Die Delegierten der Organisationen müssen als Vertretende ihres Kinder- und Jugendverbandes legitimiert und ermächtigt sein, die Mitgliedschaft im Landesjugendring zu erwerben.
5. Die Organisationen müssen die Satzung des Landesjugendringes anerkennen und im Hinblick auf den Zweck und die Aufgaben (§2) des Landesjugendringes zur Zusammenarbeit bereit sein.
6. Eine aktive Mitgliedschaft im Landesjugendring Saar verpflichtet zur Mitarbeit.

§4 Abs. 3

(3) Über die Aufnahme in den Landesjugendring entscheidet die Vollversammlung unter Berücksichtigung der Voraussetzungen. Der Beschluss muss mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst werden. **Anträge auf Aufnahme sind in Textform unter Beifügung der geforderten Nachweise zu stellen. Antragstellende Verbände müssen sich im Hauptausschuss vor der Vollversammlung mit ihrem Antrag vorstellen.** Der Antrag auf Mitgliedschaft muss enthalten:

- Name, Sitz und Vereinsregistereintragung der antragstellenden Organisation
- Name der Vorstandsmitglieder

Beschluss 2/107. VV

- Derzeit gültige Satzung
- Ablichtung des derzeit maßgeblichen Körperschaftsteuerbescheides mit Anlage zur Steuerbefreiung bzw. Freistellungsbescheides bzw. Bescheides zur Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO
- Nachweis der Kriterien entsprechend §4 Abs. 2
- Protokollauszug der zuständigen Beschlussorgane über den Beschluss zum Antrag auf Mitgliedschaft beim LJR
- Art der angestrebten Mitgliedschaft (Vollmitgliedschaft als Sammel- oder Einzelverband oder Anschlussmitgliedschaft)

Der Vorstand prüft nach dem Hauptausschuss den Antrag und gibt eine Empfehlung an die Vollversammlung ab.

§4 Abs. 4

(4) Eine Mitgliedschaft im Landesjugendring ist als Vollmitgliedschaft in Form eines Einzelverbands oder Sammelverbands, oder als Anschlussmitglied ohne Stimmberechtigung in den Gremien des LJR möglich. Ein Sammelverband ist ein Zusammenschluss von verschiedenen Vereinen, Verbänden oder Institutionen auf Landesebene, der auch außerhalb des LJR Saar besteht.

1. Bei Jugendverbänden und Arbeitsgemeinschaften, die einem Sammelverband (bzw. Dachverband oder Arbeitsgemeinschaft) angehören, soll der Sammelverband Mitglied des LJR Saar werden.

2. Mitgliedsverbände, die einem Sammelverband angehören, der selbst Mitglied im LJR Saar werden möchte, können bei Aufnahme des Sammelverbandes den Antrag stellen, die bisherige Mitgliedschaft fortsetzen zu dürfen. Der Antrag muss begründet werden und bedarf einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Vollversammlung.

Beschluss 2/107. VV

§4 Abs. 4

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:

[...]

2. wenn der Nachweis des Verstoßes gegen Satzungsbestimmungen durch die Vollversammlung erbracht und festgestellt ist.

Für den Ausschluss (nach § 4 Abs. 4, Nr. 2) ist der einstimmige Beschluss der anwesenden stimmberechtigten Delegierten notwendig. Der betroffene Mitgliedsverband hat hierbei kein Stimmrecht. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsverbandes kann von jedem Mitgliedsverband oder dem Vorstand des Landesjugendrings unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden.

§4 Abs. 5

(5) Die Mitgliedschaft ruht, wenn

1. ein Mitgliedsverband gegenüber dem Landesjugendring eine ruhende Mitgliedschaft erklärt.

Die freiwillige Erklärung der ruhenden Mitgliedschaft nach §4 Abs. 5, Nr. 1, 1. muss schriftlich erfolgen und wird mit Zugang dieser Erklärung wirksam.

2. die Vollversammlung eine ruhende Mitgliedschaft feststellt.

3. Gleiches gilt für Mitgliedsverbände, die Mitglied in einem Sammelverband werden möchten, der bereits als Sammelverband Mitglied im LJR Saar ist.

§4 Abs. 5

(5) Die Mitgliedschaft erlischt:

[...]

2. wenn der Nachweis des Verstoßes gegen Satzungsbestimmungen durch die Vollversammlung erbracht und festgestellt ist.

Für den Ausschluss (nach § 4 Abs. 4, Nr. 2) ist ein Beschluss mit Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten sowie Stimmenmehrheit von 2/3 der satzungsgemäß stimmberechtigten Verbände notwendig. Der betroffene Mitgliedsverband hat hierbei kein Stimmrecht. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsverbandes kann von jedem Mitgliedsverband oder dem Vorstand des Landesjugendrings unter Darlegung der Gründe in Textform gestellt werden.

§4 Abs. 6

(6) Die Mitgliedschaft ruht, wenn

1. ein Mitgliedsverband gegenüber dem Landesjugendring eine ruhende Mitgliedschaft erklärt.

Die freiwillige Erklärung der ruhenden Mitgliedschaft nach §4 Abs. 6, Nr. 1 muss in Textform erfolgen und wird mit Zugang dieser Erklärung wirksam.

Beschluss 2/107. VV

<p>Die Feststellung der ruhenden Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 5, Nr. 2. erfolgt durch die Vollversammlung mit mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Der betroffene Mitgliedsverband hat hierbei kein Stimmrecht.</p> <p>[...]</p>	<p>2. die Vollversammlung eine ruhende Mitgliedschaft feststellt. Die Feststellung der ruhenden Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 6, Nr. 2. erfolgt durch die Vollversammlung mit mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Der betroffene Mitgliedsverband hat hierbei kein Stimmrecht.</p> <p>[...]</p>
<p>§7 Abs. 2 Nr. 1</p> <p>(2) 1. Der Vollversammlung gehören als Vertretungen der Mitgliedsverbände an: - je fünf stimmberechtigte Delegierte der als Sammelorganisationen geltenden Mitgliedsverbände. Die Vollversammlung entscheidet mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, wer Sammelorganisation ist; - ...</p>	<p>§7 Abs. 2 Nr. 1</p> <p>(2) 1. Der Vollversammlung gehören als Vertretungen der Mitgliedsverbände an: - je fünf stimmberechtigte Delegierte der als Sammelverbände geltenden Mitgliedsverbände. Die Vollversammlung entscheidet mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, wer Sammelorganisation ist; - ...</p>
<p>§9 Vorstand</p> <p>[...] (2) Der Vorstand setzt sich aus dem*der Vorstandsprecher*in und vier weiteren Mitgliedern zusammen. Dem Vorstand müssen mindestens zwei Frauen und zwei Männer angehören, es soll ihm bis zu eine Person angehören, die sich weder als Mann, noch als Frau definiert („divers“). Werden Vorstandspostitionen nicht besetzt, so können auf der nächsten Vollversammlung Nachwahlen stattfinden. Der Vorstand ist mit mindestens drei gewählten Mitgliedern handlungsfähig. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung geheim für die</p>	<p>§9 Vorstand</p> <p>[...] (2) Der Vorstand setzt sich aus dem*der Vorstandsprecher*in und vier weiteren Mitgliedern zusammen. Dem Vorstand müssen mindestens zwei Frauen und zwei Männer angehören, es soll ihm bis zu eine Person angehören, die sich weder als Mann, noch als Frau definiert („divers“). Werden Vorstandspostitionen nicht besetzt, so können auf der nächsten Vollversammlung Nachwahlen stattfinden. Der Vorstand ist mit mindestens drei gewählten Mitgliedern handlungsfähig (Vorstand gem. §26 BGB). Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck des Vereins beschränkt. Die Vertretungsmacht kann im Verhältnis durch</p>



Beschluss 2/107. VV

<p>Dauer von zwei Jahren, jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes gewählt.</p> <p>(3) Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung in eigener Zuständigkeit. Unmittelbar nach seiner Konstituierung stellt er einen Geschäftsverteilungsplan auf, der die Aufgabenbereiche an einzelne Mitglieder des Vorstandes delegiert. Ein Mitglied muss die Verantwortlichkeit für die Finanzen übernehmen.</p>	<p>eine Geschäftsordnung beschränkt werden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung geheim für die Dauer von zwei Jahren, jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes gewählt. Die Wahlen zum Vorstand sind geheim. Auf Antrag einer*ines Delegierten oder einem Mitglied des Vorstands kann eine offene Wahl beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Delegierten.</p> <p>(3) Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung in eigener Zuständigkeit. Unmittelbar nach seiner Konstituierung legt er die Verantwortlichkeit eines Vorstandsmitglieds für die Finanzen des Landesjugendring fest. Ein Geschäftsverteilungsplan erfolgt möglichst zeitnah, der die Aufgabenbereiche an einzelne Mitglieder des Vorstandes delegiert.</p>
<p>§11a – bisher nicht vorhanden</p>	<p>§11a Vergütungen für die Vereinstätigkeit</p> <p>Die Vorstandsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen die Zahlung bei einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Hauptausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.</p>
<p>§15 – NEU</p>	<p>§15 Haftungsbeschränkungen</p> <p>Der Verein, seine Vorstandsmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs,</p>



Beschluss 2/107. VV

	<p>bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.</p> <p>Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.</p>
§15 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte	§16 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte
[...]	[...]
§16 Auflösung	§17 Auflösung
[...]	[...]
§17 Salvatorische Klausel	§18 Salvatorische Klausel
[...]	[...]
§18 Schlussbestimmungen Die Satzung wurde von der Vollversammlung des Landesjugendringes am 28.05.1979 verabschiedet und auf der Vollversammlung am 16.05.1984, am 09.12.1994, am 2. Februar 2001, am 28. Februar 2013, am 18. Februar 2016, am 07.12.2019, am 05.12.2020 und am 04.12.2021 geändert bzw. ergänzt. Die Satzungsänderung tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.	§19 Schlussbestimmungen Die Satzung wurde von der Vollversammlung des Landesjugendringes am 28.05.1979 verabschiedet und auf der Vollversammlung am 16.05.1984, am 09.12.1994, am 2. Februar 2001, am 28. Februar 2013, am 18. Februar 2016, am 07.12.2019, am 05.12.2020, 04.12.2021 und am 25.09.2024 geändert bzw. ergänzt. Die Satzungsänderung tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.
	In der gesamten Satzung wird die Begrifflichkeit „schriftlich“ durch „in Textform“ geändert.



Beschluss 2/107. VV

	Außerdem wird der Kulturring der Jugend in allen Belangen aus der Satzung entfernt.
--	---